

**Satzung
des Freundeskreises des
Trifels-Gymnasiums e. V.**

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Trifels-Gymnasiums e. V.“. Er hat seinen Sitz in Annweiler am Trifels und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Trifels-Gymnasiums. Er will als Zusammenschluss von Freunden und Förderern, Angehörigen der Schüler und ehemaligen Schülern das Trifels-Gymnasium ideell und materiell bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Seine Hilfe gilt vor allem bedürftigen Schülern.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

§ 3

Vermögensbindung

1. Alle Mittel des Vereins sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen.
2. Beitritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Begründung ablehnen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Bei Austritt ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
3. Mitglieder, die den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen beschädigen oder mit ihrer Beitragszahlung trotz wiederholter Aufforderung im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5

Mitgliederbeitrag

1. Die Mitglieder des Vereins leisten einen jährlichen Beitrag, soweit sie eigenes Einkommen haben; die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist unaufgefordert an die Vereinskasse zu entrichten. Freiwillige Spenden sind erwünscht.

§ 6

Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins

Der Verein wird geleitet

1. durch die Mitgliederversammlung
2. durch den Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet. Ihr obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und Entlastungserteilung nach Rechnungslegung
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Wahl der Beisitzer des Beirates
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
 - f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
 - h) die Beschlussfassung über Berufungen gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand
 - i) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
3. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zehn Tage vorher schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung eingeladen.
4. Zusätzliche Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

5. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.
6. Die Beschlussfassung erfolgt im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
7. Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schulleiter
2. Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Schatzmeister sein muss. Sie sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
3. Der Vorstand mit Ausnahme des Schulleiters wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so wird das neue Mitglied von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung fest. Er berät und entscheidet unter Mitwirkung des Beirates über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
6. Der Vorstand tritt jährlich zweimal zusammen; außerdem, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies schriftlich und begründet verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden unter Angabe von Zeitpunkt und Ort einberufen und von ihm geleitet.
7. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

Beirat

1. Der Beirat besteht aus
 - a) einem Vertreter des Kuratoriums des Trifels-Gymnasiums
 - b) einem Vertreter der Elternschaft
 - c) einem volljährigen Vertreter der Schülerschaft
 - d) zwei Beisitzern.

2. Die unter 1a), b) und c) genannten Beiratsmitglieder werden durch die jeweilige Institution bestellt:
 - a) durch das Kuratorium des Trifels-Gymnasiums
 - b) durch den Schulelternbeirat
 - c) durch die institutionelle Vertretung der Schülerschaft.
3. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
4. Die Mitglieder des Beirates haben die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Mitglieder des Beirates anzuhören. Der Beirat wird zu allen Vorstandssitzungen eingeladen.
6. Bei Abstimmungen des Vorstandes haben die Beiratsmitglieder kein Stimmrecht.
7. Die Mitglieder des Beirates haben keine Vertretungsbefugnisse.

§ 11

Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.

§ 12

Beurkundung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden Niederschriften angefertigt, die der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen.

§ 13

Anfallberechtigung bei Auflösung

Bei Auslösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Pfälzische Landeskirche mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Annweiler, 11. März 1961 (Erstfassung)

Annweiler, 1. August 1976 (Neufassung)